

Illnau, 2. Februar 1998

KR-Nr. 55/1998

ANFRAGE von Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon)

betreffend Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien

Mit Schreiben vom November 1997 an alle Bezirksräte, Fürsorgebehörden und Regionalen Sozialdienste für Erwachsene, ordnet die Fürsorgedirektion an, dass ab 1.1.1998 für alle neuen Sozialhilfesuche, und bis spätestens Ende 1998 auch für alle laufenden Fälle, die SKOS-Richtlinien verbindlich anzuwenden seien.

Dadurch wird die Arbeit der Fürsorgebehörden stark reglementiert und diese in ihrer Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Die Arbeit der Rekursbehörden wird wesentlich erleichtert. Dies darf jedoch nicht Zweck dieser Anordnung sein.

Aufgabe der Fürsorgebehörden ist es im Bereich wirtschaftlicher Hilfe, mit einem Minimum an finanziellen Aufwendungen ein Maximum an Hilfe zu leisten. Der Befehl, die neuen SKOS-Richtlinien anzuwenden zu müssen, bringt mit Sicherheit enorme unnötige Mehrkosten für die Gemeinden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat die nachstehenden Fragen. Ich danke im Voraus für die Beantwortung.

1. Ist es üblich, dass Richtlinien, die so entstanden sind wie diejenigen der SKOS, ohne Prüfung durch ein politisches Gremium, als verbindlich erklärt werden?
2. Teilt der Regierungsrat meine Auffassung, dass hier weit übers Ziel hinaus geschossen wurde, und dass diese Verbindlicherklärung rückgängig gemacht werden sollte?
3. Sollte sich der Regierungsrat meiner Auffassung nicht anschliessen können, stellt sich die Frage der Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Gemeinden. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grundsatz „wer zahlt befiehlt und wer befiehlt zahlt“ zu folgen und in Zukunft die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der verordneten SKOS-Richtlinien entstehen, mindestens zu 50 % zu übernehmen? (Heute beteiligt sich der Kanton in den meisten Gemeinden mit 5 %.)
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung des Sozialhilfegesetzes in diesem Punkt sofort einzuleiten?

Ernst Brunner